

	Seite
1. Allgemeines	1
2. Anrechnung von Renten (§ 66 SBeamstVG)	2
2.1 Renten	2
2.2 Höchstgrenze	3
2.3 Zusätzliche Informationen	3
2.3.1 Regelung bei einem vor dem 01.01.1966 begründeten Beamtenverhältnis	3
2.3.2 Renten von einem Mitgliedsstaat der EU / des EWR bzw. der Schweiz	3
3. Anzeigepflichten	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Beamtin/Beamter“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Allgemeines

Besteht gleichzeitig Anspruch auf Versorgungsbezüge und Rente(n), so sind die Versorgungsbezüge zu regeln, d. h. nur innerhalb bestimmter Höchstgrenzen zu zahlen.

2. Anrechnung von Renten (§ 66 SBeamtVG)

2.1 Renten

Als Renten im Sinne des § 66 SBeamtVG gelten:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), der Zusatzversorgungskasse der RZVK des Saarlandes (ZVK),
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu ermittelnder Betrag unberücksichtigt bleibt,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

Bei einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe ist der Rentenbetrag maßgeblich, der ohne Versorgungsausgleich zu zahlen wäre. Dies gilt sowohl für Rentenzuschläge, als auch für Rentenabschläge.

Nicht zu den anzurechnenden Renten gehören

- bei Ruhestandsbeamten: Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit,
- bei Witwen und Waisen: Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit,
- der Kinderzuschuss und der Erhöhungsbetrag für Waisen in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- ruhende Rententeile und Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz,
- Renten, die auf freiwilligen Beiträgen oder auf einer Höherversicherung ohne rechtserhebliche Beteiligung des Arbeitgebers beruhen,
- Riesterrenten,
- Renten aus einer „Freiwilligen Versicherung“ bei einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes (z. B. VBL, ZVK) soweit sich der Arbeitgeber nicht aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen einer Höherversicherung an der Finanzierung dieser Leistung beteiligt hat.

2.2 Höchstgrenze

Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1 SBeamtVG ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden:

- bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis grundsätzlich zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres.

Ist das zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist diese Minderung auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Bei Witwen beträgt die Höchstgrenze 60 bzw. 55 Prozent der Höchstgrenze des Ruhestandsbeamten, bei Waisen gilt der Bemessungssatz für das Waisengeld.

2.3 Zusätzliche Informationen

2.3.1 Regelung bei einem vor dem 01.01.1966 begründeten Beamtenverhältnis

In diesen Fällen gilt § 66 SBeamtVG mit der Maßgabe, dass der anzurechnende Rentenbetrag um 40 Prozent gemindert wird und neben den Renten ein Betrag von mindestens 40 Prozent der Versorgungsbezüge (vor Rentenanrechnung) zu belassen ist.

Die Versorgung beruht auch dann auf einem vor dem 01.01.1966 begründeten Beamtenverhältnis, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand getreten ist, bereits vor dem 01.01.1966 begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen sind. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des SGB VI gleich.

2.3.2 Renten von einem Mitgliedsstaat der EU / des EWR bzw. der Schweiz

Soweit die ausländische Rente auf dieselbe Person wie die beamtenrechtliche Versorgung zurückzuführen ist, auf zurückgelegten Versicherungszeiten beruht und es sich um eine Rente handelt, die wegen Invalidität, Alters oder als Hinterbliebenenrente gezahlt wird, erfolgt keine Anrechnung. Eine Anrechnung kommt nur bei gleichartigen Leistungen bspw. bei Zeiten gemäß § 15 SBeamtVG in Betracht. Beschäftigungszeiten in diesen Staaten, die zur Begründung bzw. Erhöhung des ausländischen Rentenanspruchs führen, können grundsätzlich aufgrund von Kann-Vorschriften nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

3. Anzeigepflichten

Versorgungsberechtigte haben gemäß § 74 SBeamtVG den Erwerb und jede Änderung eines neuen Renten- und Versorgungsanspruchs unverzüglich der RZVK des Saarlandes anzuzeigen. Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise beizufügen. Auf Verlangen der RZVK des Saarlandes ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

Bestehen Zweifel über die Anrechenbarkeit einer Leistung, wird dringend empfohlen, die Angelegenheit mit der RZVK des Saarlandes abzuklären.